

## Novellierung des BayEUG

Die geplante Novellierung des BayEUG sieht vor allem Änderungen in Abschnitt XIV Art 86 bis 88a vor. Diese sind bereits am 21.04.2016 vom Bildungsausschuss gebilligt worden. Diskussion und Beschlussfassung im Landtag soll im Juli erfolgen.

Der LBSP sieht die geplanten Änderungen aus pädagogischer und fachlich psychologischer Sicht sehr kritisch.

Hier eine Auflistung der Änderungen:

### Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

Die gutachtliche Anhörung der zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte ist hier nicht mehr vorgesehen; ein Hinweis darauf findet sich in Art. 88

### Art. 87 Sicherungsmaßnahmen

Die gutachtliche Äußerung von Schularzt oder zuständigem Schulpsychologen ist hier nicht mehr vorgesehen; ein Hinweis darauf findet sich in Art. 88

### Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren

**(3) 1** Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören

1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie
3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.

2 Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten anzuhören

1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.

**(4) 1** Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten

1. die Schülerin oder der Schüler,
2. die Erziehungsberechtigten,
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,
5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1

Und hier die Formulierungsvorschläge des LBSP:

### Art. 88 Abs. 3 Nr. 3

**(3) 1** Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören

3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint. Im Falle des Art. 87 Abs.1 und Abs. 2 ist die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe gutachtlich zu hören.

2 Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers sowie der Erziehungsberechtigten anzuhören

1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, Im Falle des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 ist die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe gutachtlich zu hören.

**(4) 1** Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten

5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.

5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen. Bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1 und Abs. 2 sowie bei der Ordnungsmaßnahme Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 ist die zuständige Schulpsychologin / der zuständige Schulpsychologe zu informieren.

Art. 88a Abs. 1 Satz 1

1 Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. Eine zuständige Schulpsychologin /ein zuständiger Schulpsychologe ist bei einer Wiederzulassung gutachtlich zu hören